

Härtefall-Fonds für Selbständige (Phase 2)

Nach einer Verdoppelung des Fördervolumens und Ausweitung der Anspruchskriterien wird der Corona-Virus Härtefall-Fonds in eine zweite Phase übergeführt. Die Antragstellung für Phase 2 ist **ab Montag, 20. 4. 2020 ausschließlich online** möglich.

Die Antragsstellung erfolgt über die Website der WKO, hier können Sie außerdem die Förderrichtlinie und die FAQ zu Phase 2 einsehen: <https://www.wko.at/service/haertefall-fonds-phase-2.html>.

Die Bearbeitung der Anträge erfolgt nicht durch die Zahnärztekammer, sondern durch die Wirtschaftskammer!

In Phase 2 können für den Zeitraum von drei Monaten, beginnend mit 16. März 2020, Zuschüsse von maximal 2.000 € monatlich beantragt werden, insgesamt daher **bis zu 6.000 €**. Die Berechnung des Zuschusses erfolgt automatisiert im Rahmen der Antragstellung, Basis ist der Nettoeinkommensentgang im jeweiligen Betrachtungszeitraum. Die Förderung erfolgt im Nachhinein und muss für jedes Monat separat beantragt werden, die Möglichkeit dafür besteht **bis 31. Dezember 2020**.

Der Kreis der Förderberechtigten wurde in Phase 2 ausgeweitet. So kann ein Antrag gestellt werden, auch wenn eine Mehrfachversicherung in der Kranken- und/oder Pensionsversicherung vorliegt oder Nebeneinkünfte (neben Einkünften aus selbständiger Tätigkeit) erzielt werden. Dazu zählen auch Bezüge aus der Pensionsversicherung. Nebeneinkünfte werden bei der Ermittlung der Zuschusshöhe berücksichtigt und können die Förderhöhe reduzieren.

In Summe können maximal 6.000 € an Förderung bezogen werden, unabhängig davon, ob in Phase 1 auch eine Förderung beansprucht wurde oder nicht.

Grundsätzlich können sowohl niedergelassene Zahnärztinnen und Zahnärzte als auch Wohnsitzzahnärztinnen und -zahnärzte Unterstützungen aus diesem Fonds beantragen, sofern sie weniger als 10 Angestellte (Vollzeitäquivalente) beschäftigen. Eine Einkommensobergrenze und -untergrenze ist in Phase 2 nicht mehr vorgesehen.

Es gibt allerdings noch folgende Anspruchsvoraussetzungen:

- Eintragung in die Zahnärzteliste **vor dem 1. 1. 2020**
- Umsatzeinbruch von **mindestens 50 %** im Vergleich zum Vormonat sowie nicht mehr in der Lage die laufenden Kosten zu decken oder Verfügung eines behördlichen Betretungsverbots